

96. Welches Recht ist maßgebend für die Unterhaltspflicht von Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, aber Ausländer sind und beide dem nämlichen fremden Staat angehören?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1906 i. S. N. (Wekl.) w. Ehefr. N. (Kl.). Rep. IV. 392/05.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten am 23. Mai 1899 die Ehe miteinander geschlossen. Beklagter war portugiesischer Staatsangehöriger und katholischen Bekenntnisses, Klägerin die Tochter deutscher Eltern und jüdischen Glaubens; gewohnt hatten sie seit ihrer Eheschließung in Hamburg, wohin der Beklagte im Jahre 1890 gekommen war, und wo sich der Wohnsitz der Parteien auch derzeit noch befindet. Bald nach der Eheschließung kam es zwischen den Gatten zu Streitigkeiten, die dazu führten, daß die Klägerin auf Scheidung klagte. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Hamburg wurde sie mit ihrer Klage abgewiesen und auf Widerklage des Beklagten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt. Die Klägerin war darauf bereit, diesem Urteile Folge zu leisten; Beklagter verweigerte ihr jedoch jetzt die Aufnahme. Die Klägerin erhob deshalb von neuem Klage und erwirkte ein ebenfalls rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts, durch das Beklagter schuldig erkannt wurde, die häusliche Gemeinschaft herzustellen. Hierzu wollte er sich indes seither nicht verstehen. Klägerin erhob daher nunmehr, indem sie geltend machte, daß Beklagter dem gegen ihn ergangenen Urteil zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht Folge leiste, sie mithin den standesgemäßen Unterhalt außerhalb der ehelichen Wohnung fordern könne, und seinem Einkommen eine Zahlung von 3000 *M* im Jahr entspreche, Klage mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von monatlich 250 *M*. In erster Instanz wurde nach dem Klageantrage erkannt. Auf Berufung des Beklagten wurde das Urteil nur dahin geändert, daß der Betrag der Unterhaltsrente auf 200 *M* im Monat herabgesetzt ward. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Bei der Beurteilung des Klagenpruchs kommt in Betracht, daß die Parteien beide portugiesische Staatsangehörige sind, da Klägerin durch ihre Heirat die hamburgische Staatsangehörigkeit verloren und die ihres Gatten erworben hat. Es folgt das aus § 13 Nr. 5 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.B. S. 355) und Art. 18 Nr. 6 des portugiesischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codigo Civil Portuguez) vom 1. Juli 1867. Hiervon sind auch das Landgericht wie das Berufungsgericht ausgegangen, obgleich letzteres sich hierüber nicht ausgesprochen hat. Gleichwohl haben beide Instanzgerichte das deutsche Recht für maßgebend erachtet, jedoch aus verschiedenen Gründen. Das Landgericht hat angenommen, daß für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Gatten zueinander und deshalb auch für die Unterhaltspflicht das Recht ihres Heimatsstaats bestimmend sei, im vorliegenden Falle also portugiesisches Recht; es hat aber ferner angenommen, daß nach portugiesischem Rechte in Ansehung der Unterhaltspflicht das Recht des Wohnsitzes zur Anwendung gelange, und daß deshalb der Rechtsstreit nach deutschem Rechte zu entscheiden sei. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß das deutsche Recht von vornherein maßgebend sei, weil in dem einheimischen Rechte eine ausdrückliche Bestimmung fehle, es aber nicht nur der Natur der Sache, sondern auch dem öffentlichen Interesse entspreche, daß für ausländische Gatten, wenn sie in Deutschland getrennt leben, die Frage des Unterhalts ebenso geregelt werde wie für deutsche im Inlande voneinander getrennt lebende Gatten.

Die Erwägung des Berufungsgerichts steht im Einklange mit einem Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. Oktober 1904 (Hanseatische Gerichtszeitung 1904 Weibl. Nr. 184, auch mitgeteilt in der Rechtspr. der D.L.G. Bd. 9 S. 445), kann jedoch nicht gebilligt werden. Wichtig ist es, daß gesetzliche Vorschriften über das in Fällen der vorliegenden Art maßgebende Recht fehlen, namentlich im Einführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht enthalten sind. Während der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuche wurde von der 1. Kommission das internationale Recht in ihre Entwürfe nicht aufgenommen, wohl aber ein vollständiger Entwurf ausgearbeitet. Die 2. Kommission beschloß seine Aufnahme in das

Bürgerliche Gesetzbuch als 6. Buch und unterzog sich der Durchberatung; der Bundesrat dagegen ließ das 6. Buch fallen und nahm in die Reichstagsvorlage, und zwar in das Einführungsgesetz, nur einige Bestimmungen auf, die, neben einigen weitergehenden Ausnahmen, sich auf die Abgrenzung des deutschen Rechts beschränken. Die Vorschläge des Bundesrats sind im wesentlichen Gesetz geworden.

In dem Entwurfe der 1. Kommission (veröffentlicht in den Protokollen der 2. Kommission Bd. 6 S. 8—12) lautete

§ 9: „Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört.“

Diese Bestimmung wurde von der 2. Kommission unbeanstandet angenommen (Protokolle Bd. 6 S. 51) und ging in den sog. II. Entwurf als § 2246, in den sog. revidierten II. Entwurf (die Vorlage an den Bundesrat) als § 2371 des 6. Buchs wörtlich fast unverändert über. Der Bundesrat dagegen stellte in das Einführungsgesetz der Regierungsvorlage ein als

Art. 13: „Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.“

Damit stimmt Art. 14 Einf.-Ges. zum B.G.B. wörtlich überein.

Aus dieser Entstehungsgeschichte darf selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß Art. 14 Einf.-Ges. zum B.G.B. in dem Sinne gelte, den die beiden Kommissionen mit ihren Vorschlägen verbanden; denn diese Vorschläge sind gefallen. Der Grund ist nicht veröffentlicht, aber wohl in politischen Bedenken zu suchen und in der Erwägung, daß die Entwicklung des internationalen Privatrechts sich im Fluß befindet. Allein wenn auch die Beweggründe andere gewesen sein sollten, dürfte aus der Tatsache, daß die Kommissionsvorschläge verworfen wurden, nicht entnommen werden, daß deshalb das Gegenteil gelte; denn hiervon enthält das Gesetz nichts. Es ist vielmehr dasjenige Recht anzuwenden, das den Grundlätzen des internationalen Rechts entspricht, und zwar den nach deutschem Rechte geltenden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 349). Bei

der Ermittlung, was nach deutschem Rechte gilt, ist aber auf die allgemeine Rechtsüberzeugung Rücksicht zu nehmen; denn allgemein anerkannte Rechtsätze sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch in Deutschland zu befolgen.

Im internationalen Privatrechte wurde das Personalstatut früher vielfach, und wird es noch jetzt in weiten Gebieten nach dem Wohnsitz bestimmt; u. a. geschah das von dem gemeinen Rechte (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 8 S. 146), zu dessen Bereiche der Wohnsitz der Parteien gehört hat. Gegenwärtig herrscht jedoch in der Lehre fast Einstimmigkeit, daß die Bestimmung des Personalstatuts nach der Staatsangehörigkeit die richtigere sei,

vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 1 S. 271; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 26 S. 221; Riemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts S. 115; Enneccerus, Lehrb. des bürgerlichen Rechts Bd. 1 3. Aufl. § 73 S. 181,

und es ist diese Ansicht auch in den drei im Haag am 12. Juni 1902 geschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht (R.G.Bl. 1904 S. 221) zur Anerkennung gelangt. Vor allem aber wird das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche durchaus von dem Grundsätze beherrscht, daß das Personalstatut sich nach der Staatsangehörigkeit richtet, und namentlich gilt das von den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander (Art. 14). Im Hinblick hierauf kann nicht in dem Art. 14 eine Sonderbestimmung gefunden werden, die zwar für deutsche, nicht aber für ausländische Ehegatten zu gelten hätte, zumal bedeutsame Äußerungen vorliegen, daß Rechte und Pflichten der Gatten gegeneinander sich grundsätzlich nach den Gesetzen ihres Heimatsstaats richten müßten.

Vgl. die Beschlüsse des Instituts für internationales Recht bei v. Bar, a. a. O. S. 271 Anm. 20, und bei Fettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 24 Anm. 4, sowie der Haager Konferenz von 1894 bei Riemeyer, a. a. O. Materialien S. 74 Nr. 315.

Es muß vielmehr für zulässig und geboten erachtet werden, die in Art. 14 für Deutsche gegebene Bestimmung jedenfalls dann entsprechend auch auf ausländische Ehegatten anzuwenden, wenn, wie hier, beide Gatten dem nämlichen Staate angehören.

Zu diesen persönlichen Rechtsbeziehungen der Gatten zueinander, für die nach dem Vorstehenden das Recht ihres Heimatsstaats als maßgebend anzusehen ist, gehört die Unterhaltspflicht. Hiergegen kann nicht, wie es von dem Berufungsgericht geschieht, eingewendet werden, es habe die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß in Ansehung des Unterhalts die auf dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe beruhenden Bestimmungen in Deutschland allgemein, für alle hier lebenden Gatten gleichmäßig, zur Anwendung gebracht werden. Es mag zuzugeben sein, daß für Notfälle zunächst durch einstweilige Verfügung unter Anwendung des deutschen Rechts gesorgt werden darf.

Vgl. v. Bar, Lehrb. des internationalen Privat- und Strafrechts § 21 Nr. 2; Barazetti, Das internationale Privatrecht im B.G.B. S. 72.

Aber wenn, wie im vorliegenden Falle, die endgültige Entscheidung über den Unterhalt in Frage steht, würde die Anwendung des an und für sich maßgebenden ausländischen Rechts zwar dann, aber auch nur dann, ausgeschlossen sein, wenn dieselbe dem Art. 30 Einf.-Ges. zum B.G.B. zuwiderläufe, also gegen die guten Sitten oder (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 300) gegen den Zweck des deutschen Rechts verstoßen würde. Und ob das der Fall wäre, läßt sich, wie die Revision zutreffend hervorhebt, erst beurteilen, wenn zuvörderst der Inhalt des ausländischen Rechts festgestellt ist.

Im vorliegenden Falle ist danach das portugiesische Recht maßgebend, und seine materiellen Bestimmungen, über deren Inhalt der Beklagte Beweis angetreten hat, sind zu ermitteln. Jedes Eingehen hierauf würde sich indes erübrigen, und es würde ohne weiteres das deutsche Recht anzuwenden sein, wenn etwa das portugiesische Recht bestimmen sollte, daß die Unterhaltspflicht durch das Recht des Wohnsitzes geregelt wird; denn in diesem Falle, der von der Bestimmung des Art. 27 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht betroffen wird, würde das deutsche Recht Platz greifen, weil die Parteien in Hamburg wohnen, und von dem deutschen Gerichte das portugiesische Recht so angewendet werden müßte, wie es von den portugiesischen Gerichten zu geschehen hätte. Was in dieser Beziehung rechtens sei, ist noch nicht festgestellt; denn das Berufungsgericht hat sich hierüber nicht

ausgesprochen, wird also noch zu prüfen haben, ob die Ansicht des Landgerichts zutreffend ist.

Sollte aber danach in der Tat deutsches Recht zur Anwendung zu kommen haben, so würde das Berufungsgericht den Sachverhalt noch näher aufklären müssen. Beklagter behauptet, er dürfe sich von der Klägerin fern halten, und hat zur Begründung in erster Instanz geltend gemacht, daß die Klägerin an einer ansteckenden Hautkrankheit leide, sowie daß sie in Ostende mit einem gewissen A. Ehebruch begangen habe. In zweiter Instanz hat er ihr daneben noch zum Vorwurfe gemacht, daß sie mit dem Kaufmann B. die Ehe gebrochen habe. Das Berufungsgericht ist auf diese Behauptungen nicht eingegangen, weil sie für die zu treffende Entscheidung unwesentlich seien. Letzteres würde zutreffend sein, wenn nur die Bestimmungen in den §§ 1353—1362 B.G.B. in Betracht zu ziehen wären. Denn wenn die Gatten getrennt leben, und der Mann es ist, der die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigert hat, so hat er, sofern nicht etwa § 1360 Abs. 2 B.G.B. Platz greift, der Frau Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren, und zwar wenn einer der Gatten, gleichviel welcher, das Recht hat, sich von dem anderen fern zu halten, in Folge des § 1361 B.G.B., anderenfalls infolge davon, daß er seiner Verpflichtung gemäß § 1360 Abs. 1 nicht nachkommt. In soweit würden mithin die oben wiedergegebenen Behauptungen des Beklagten in der Tat ohne Belang sein. Auch für die Bemessung der an die Klägerin zu entrichtenden Rente würden sie, sofern nur §§ 1360, 1361 B.G.B. zu berücksichtigen wären, ohne Einfluß sein, da die Bestimmung des § 1361 Abs. 2 nicht in Frage kommt. Für den Unterhalt der Ehegatten trifft jedoch auch § 1611 Abs. 2 B.G.B. eine Bestimmung, die dahin geht, daß der zum Unterhalte Berechtigte nur den notdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn er sich gegen den Unterhaltspflichtigen einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die diesen berechtigen würde, ihm zufolge § 2335 Abs. 1 B.G.B. den Pflichtteil zu entziehen. Beklagter würde hiernach der Klägerin nach deutschem Rechte nur den notdürftigen Unterhalt zu gewähren haben, wenn er gemäß §§ 1565—1568 B.G.B. auf Scheidung klagen könnte. Auch diese Bestimmung würde im vorliegenden Falle in Betracht zu ziehen sein, selbst wenn das portugiesische Recht die Scheidung einer Ehe vom Bande nicht kennt.

Vgl. Leske u. Löwenfeld, Das Eherecht der Europäischen Staaten S. 403.

Denn es kommt nicht in Frage, ob Beklagter die Scheidung erwirken könnte, sondern ob Klägerin sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die ihren Anspruch gegen den Beklagten nach deutschem Rechte auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt, und das muß, wenn überhaupt deutsches Recht zur Anwendung kommt, berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht würde deshalb in diesem Falle, wenn auch die angebliche Hautkrankheit der Klägerin anscheinend ohne jede Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit ist, darauf einzugehen haben, ob der Vorwurf des Ehebruchs, den Beklagter unter Beweis gestellt hat, der Wahrheit entspricht.“ . . .